

Compliance-Richtlinie

für die Mitglieder des Verbands Österreichischer Stuckateur-
und Trockenausbauunternehmungen

Stand 1.1.2017

Inhalt

1	Präambel.....	2
2	Strafrechts-Compliance.....	3
	2.1 Korruptionsdelikte.....	4
	2.2 Untreue	6
	2.3 Delikte im Zusammenhang mit dem Vergaberecht.....	7
3	Kartellrechts-Compliance	7
	3.1 Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen	7
	3.2 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.....	9
4	Arbeitsrechts-Compliance.....	10

1 Präambel

Regeln zur Compliance dienen dem Zweck, sicherzustellen, dass im Unternehmen die gesetzlichen Vorgaben beachtet und eingehalten werden. Darüber hinaus kann Compliance auch sonstige, weitergehende Regeln und Wertvorstellungen in einem Unternehmen umfassen.

Compliance-Richtlinien sind kein Selbstzweck, sondern sollen das Unternehmen, seine Mitarbeiter und Dritte vor materiellen und immateriellen Schäden, Rufschädigung und schlimmstenfalls gerichtlicher Verfolgung bewahren. Gerade in den letzten Jahren ist das Thema Compliance immer stärker in den Blickpunkt der Öffentlichkeit, aber auch der Behörden gerückt.

Daher erklären die Mitgliedsunternehmen des Verbands Österreichischer Stuckateur- und Trockenausbauunternehmungen, sich den nachstehenden Compliance-Regeln zu unterwerfen. Die Abgabe einer solchen Entsprechenserklärung kann und soll vom Verband nicht erzwungen werden, sie wird den Mitgliedsunternehmen aber vom Verband dringend empfohlen und liegt auch im eigenen Interesse der Unternehmen.

Die Mitgliedsunternehmen werden zum Zweck der Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Compliance-Richtlinie einen verantwortlichen Compliance-Beauftragten (Compliance Officer) einsetzen. Dieser kann ein Mitglied der Geschäftsleitung oder ein dieser direkt unterstellter Mitarbeiter sein. Diesem Compliance Officer sind alle Verstöße gegen diese Compliance-Richtlinie zu melden. Es ist Sache der Geschäftsleitung, nach

einer solchen Meldung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Der Compliance Officer ist auch erster Ansprechpartner für Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Thema Compliance stellen.

Diese Compliance-Richtlinie befasst sich schwerpunktmäßig mit drei besonders wesentlichen Bereichen, nämlich

- Strafrechts-Compliance
- Kartellrechts-Compliance sowie
- Arbeitsrechts-Compliance.

2 Strafrechts-Compliance

Im Bereich des Strafrechts ist Compliance aus Unternehmenssicht besonders wichtig. Hier droht nämlich nicht nur dem einzelnen Täter eine Bestrafung, sondern auch der Gesellschaft, in der er tätig ist. Dies ergibt sich aus dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), wonach neben dem unmittelbaren Täter auch der „Verband“ haftet. Darunter fallen insbesondere Gesellschaften aller Rechtsformen (AG, GmbH, OG, KG, Verein, etc.).

Voraussetzung der Strafbarkeit ist, dass die Straftat zu Gunsten des Verbands begangen wurde, oder dass durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.

- ✓ *Davon sind jedenfalls alle Taten erfasst, die zu einem materiellen Vorteil für die Gesellschaft führen, zB Erhalt eines Auftrags, oder durch die sich die Gesellschaft einen Aufwand erspart.*

Der Verband haftet jedenfalls für Taten seiner **Entscheidungsträger** (zB Geschäftsführer, Vorstand, Prokurist, Aufsichtsrat), für Taten von sonstigen **Mitarbeitern** dann, wenn die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger (zB Geschäftsführer) die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben (§ 3 Abs 2 Z 2 VbVG).

- ✓ *Ein funktionierendes Compliance-System ist daher ein Weg, die Strafbarkeit des Verbandes für Straftaten von Mitarbeitern zu verhindern. Die Einrichtung eines Compliance-Systems liegt daher auch im Interesse der Unternehmen selbst.*

Aus Compliance-Sicht von zentraler Bedeutung sind die folgenden strafrechtlichen Delikte:

2.1 Korruptionsdelikte

Gerade die Korruptionsdelikte wurden vom Gesetzgeber in den letzten Jahren immer wieder reformiert und sind von besonderer Bedeutung. Dabei wird zwischen Amtsträgern und sonstigen Bediensteten/Beauftragten unterschieden.

Amtsträger sind Personen, die für eine Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde), für eine andere Person öffentlichen Rechts (Kammer, Sozialversicherungsträger, nicht Kirchen) Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz wahrnehmen. Weiters sind Amtsträger auch Personen, die als Organ oder Mitarbeiter eines Unternehmens tätig sind, an dem Gebietskörperschaften (unmittelbar oder mittelbar) mit mindestens 50 % des Kapitals beteiligt sind, oder die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen (im Detail § 74 Abs 1 Z 4a StGB).

- ✓ *Erfasst sind also zB Nationalrats- und Landtagsabgeordnete, Minister, Richter, Staatsanwälte, Bundes- und Landesbeamte, Gemeindebedienstete, Bürgermeister, Kammerfunktionäre, Mitarbeiter der Parkraumüberwachung oder der Justizanstalten.*
- ✓ *Eine Liste von Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, findet man unter www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html.*

Die Unterscheidung zwischen Amtsträgern und Bediensteten sonstiger Unternehmen ist wichtig, weil bei Amtsträgern alle Vorteile für pflichtwidrige und für pflichtgemäße Handlungen verboten sind, bei sonstigen Bediensteten/Beauftragten hingegen nur Vorteile für pflichtwidriges Handeln.

Insbesondere verboten sind daher

- Ein Amtsträger darf keinen Vorteil für die *pflichtwidrige* Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts fordern, annehmen oder sich versprechen lassen (**Bestechlichkeit**, § 304 StGB).
 - ✓ *Hier gibt es keine Bagatellgrenze, dh solche Leistungen sind generell verboten.*
- Ein anderer darf einem Amtsträger für eine solche *pflichtwidrige* Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts keinen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren (**Bestechung**, § 307 StGB).

- ✓ *Hier gibt es keine Bagatellgrenze, dh solche Leistungen sind generell verboten.*

- Ein Amtsträger darf für die *pflichtgemäße* Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts keinen Vorteil fordern und keinen ungebührlichen Vorteil annehmen oder sich versprechen lassen (**Vorteilsannahme**, § 305 StGB).
 - ✓ *Kein ungebührlicher Vorteil ist ein Vorteil, dessen Annahme gesetzlich erlaubt ist oder der im Rahmen von Veranstaltungen gewährt wird, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (zB Einladungen zu Bällen).*
 - ✓ *Keine ungebührlichen Vorteile sind auch orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, wobei üblicherweise eine Grenze von € 100,- angenommen wird. Der Amtsträger darf solche Aufmerksamkeiten aber jedenfalls nicht selbst fordern und die Vorteile nicht „gewerbsmäßig“ annehmen.*
 - ✓ *Zum Teil gibt es auch strengere interne Vorgaben von Seiten der eigenen Behörde.*

- Ein anderer darf einem Amtsträger auch keinen solchen ungebührlichen Vorteil für die *pflichtgemäße* Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts anbieten, versprechen oder gewähren (**Vorteilszuwendung**, § 307a StGB).
 - ✓ *Zum Begriff des ungebührlichen Vorteils siehe voriger Punkt.*

- Ein Amtsträger darf auch sonst keinen Vorteil fordern oder einen ungebührlichen Vorteil annehmen oder sich versprechen lassen, wenn er den Vorsatz hat, sich dadurch (künftig) in seiner Tätigkeit beeinflussen zu lassen (**Vorteilsannahme zur Beeinflussung**, § 306 StGB).
 - ✓ *Es geht also um sonstige Vorteile, die ohne Bezugnahme auf ein konkretes Geschäft gewährt werden („Anfüttern“). Was ein ungebührlicher Vorteil ist richtet sich nach den obigen Kriterien zur Vorteilsannahme.*

- Ein anderer darf einem Amtsträger einen solchen ungebührlichen Vorteil auch nicht mit dem Vorsatz anbieten, versprechen oder gewähren, ihn dadurch in seiner (künftigen) Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen (**Vorteilszuwendung zur Beeinflussung**, § 307b StGB).

- In der Privatwirtschaft darf ein Bediensteter oder Beauftragter (nur) keinen Vorteil für die *pflichtwidrige* Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung fordern, annehmen oder sich versprechen lassen (**Geschenkannahme** von Bediensteten oder Beauftragten, § 309 Abs 1 StGB).

- ✓ *Dass die pflichtwidrige Rechtshandlung auch tatsächlich vorgenommen wird ist nicht erforderlich, ebensowenig ist ein konkreter Schaden des Unternehmens erforderlich.*
- Ein anderer darf daher auch einem Bediensteten oder Beauftragten in der Privatwirtschaft keinen solchen Vorteil für die *pflichtwidrige* Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung anbieten, versprechen oder gewähren (**Bestechung** von Bediensteten oder Beauftragten, § 309 Abs 2 StGB).
- Wenn eine dieser Taten in Bezug auf einen € 3.000,- bzw in Bezug auf einen € 50.000,- übersteigenden Wert des Vorteils begangen wird, erhöhen sich die Strafen jeweils entsprechend, in vielen Fällen bis zu 5 Jahren.

2.2 Untreue

Beim Delikt der Untreue geht es um die Schädigung des eigenen Unternehmens durch Mitarbeiter, die eine Befugnis (insbesondere Vollmacht) erhalten haben, über fremdes Vermögen (des Unternehmens) zu verfügen oder dieses zu verpflichten. Wer diese Befugnis wissentlich missbraucht und dadurch seinem Unternehmen (dem Machtgeber) vorsätzlich einen Schaden zufügt, begeht **Untreue** (§ 153 StGB). Ein solcher Missbrauch liegt dann vor, wenn jemand in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

- ✓ *Bloß fahrlässige Handlungen zum Schaden des Unternehmens sind davon nicht erfasst.*
- ✓ *Wer einen Machthaber zur Untreue anstiftet oder dazu beiträgt ist selbst als Bestimmungs- oder Beitragstäter verantwortlich, wenn er auch selbst wissentlich gehandelt hat.*

Wer eine solche Befugnis eingeräumt erhält, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, darf auch keine Vermögensvorteile (Geschenke) annehmen, sofern es sich nicht um bloß geringfügige Vermögensvorteile handelt (**Geschenkannahme durch Machthaber**, § 153a StGB). Auch hier wird als Grenze im Normalfall ein Wert von € 100,- angenommen.

- ✓ *Der Vorteil muss pflichtwidrig nicht abgeführt werden, dh das Unternehmen kann ausdrücklich gestatten, dass der Mitarbeiter den Vermögensvorteil behalten kann.*

2.3 Delikte im Zusammenhang mit dem Vergaberecht

Wenn sich mehrere Bieter in einem Vergabeverfahren absprechen, um den Auftraggeber (insbesondere durch überhöhte Preise) zu schädigen, liegt **Betrug** (§ 146 StGB) vor.

Da dieser oft nur schwer nachweisbar ist, hat der Gesetzgeber 2002 das Delikt der **wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Vergabeverfahren** („Submissionskartell“) eingeführt (§ 168b StGB). Demnach wird bestraft, wer bei einem Vergabeverfahren teilnimmt, ein Angebot legt oder Verhandlungen führt, die auf einer rechtswidrigen Absprache der Bieter beruhen, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen.

- ✓ *Der Nachweis eines bestimmten Schadens ist also nicht mehr Voraussetzung, es genügt der Beweis einer rechtswidrigen Absprache. Daher sind alle vergaberechtlichen Absprachen zwischen Bietern jedenfalls zu vermeiden.*

3 Kartellrechts-Compliance

Die Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines fairen und transparenten Wettbewerbs. Sie werden die Vorgaben des österreichischen und des europäischen Kartellrechts beachten. Dadurch sind vor allem

- wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und
- der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

verboten.

3.1 Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen

Sowohl nach österreichischem als auch nach europäischem Kartellrecht sind wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen untersagt. Konkret verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern derselben Wirtschaftsstufe (**horizontale Vereinbarungen**) als auch zwischen Unternehmern verschiedener Wirtschaftsstufe (**vertikale Vereinbarungen**), insbesondere zwischen Lieferanten und Abnehmern, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

- ✓ *Ziel der Kartellrechts-Compliance ist die Verhinderung (Prävention) von Kartellrechtsverstößen. Wenn es doch zu Verstößen kommt, wirkt die bloße Tatsache, dass ein Compliance-System eingerichtet wurde, nicht haftungsbefreiend.*

Zwischen **Wettbewerbern** sind daher insbesondere verboten

- Preisabsprachen
- Absprachen über sonstige Konditionen (zB Zahlungsmodalitäten, Rabatte)
- Aufteilung von Märkten und Kunden
- Absprachen im Zusammenhang mit Angeboten bei Ausschreibungen.
- Austausch sonstiger wettbewerbsrelevanter Informationen, zB über technische Entwicklungen oder Investitionen
- ✓ *Nicht verboten ist hingegen zB Austausch über allgemeine Markttrends, neue rechtliche Entwicklungen (Gesetzesänderungen, ÖNORMEN, Sicherheitsstandards) und gemeinsames Lobbying nach außen.*

Dabei kommt es nicht darauf an, in welcher Form eine solche Vereinbarung erfolgt.

- ✓ *Nicht nur schriftlich festgehaltene, sondern auch mündliche oder bloß stillschweigende Vereinbarungen sind erfasst. Es kommt auch nicht darauf an, ob solche Vereinbarungen verbindlich oder unverbindlich (sogenannte Gentlemen's Agreements) sein sollen.*
- ✓ *Verboten sind auch sonstige abgestimmte Verhaltensweisen ohne eine zugrunde liegende Vereinbarung.*

Zwischen **Lieferanten und Abnehmern** sind insbesondere verboten

- Preisbindungen
- Vereinbarungen über Gebietsschutz
- Ausschließlichkeitsbindungen und Wettbewerbsverbote

Auch bloße Empfehlungen zur Einhaltung bestimmter Preise, Preisgrenzen, Kalkulationsrichtlinien, Handelsspannen oder Rabatte sind verboten, wenn durch sie eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt wird (Empfehlungskartelle). Ausgenommen sind lediglich Empfehlungen,

- in denen ausdrücklich auf ihre Unverbindlichkeit hingewiesen wird und
- zu deren Durchsetzung ein wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Druck nicht ausgeübt wird.
- ✓ *„Unverbindliche Preisempfehlungen“ sind nur zulässig, wenn sie tatsächlich unverbindlich sind und nicht direkt oder indirekt Druck ausgeübt wird, sie einzuhalten.*

Jedenfalls (dh unabhängig von der Größe der beteiligten Unternehmen) verboten sind Vereinbarungen, die

- Verkaufspreise
- Einschränkungen der Erzeugung oder des Absatzes oder
- die Aufteilung der Märkte bezwecken („Kernbeschränkungen“).

Für Absprachen mit anderen Inhalten bestehen gewisse Ausnahmen, wenn die beteiligten Unternehmer Wettbewerber sind und gemeinsam am relevanten Markt einen Anteil von nicht mehr als 10 % haben oder wenn sie Lieferanten/Abnehmer sind und am relevanten Markt einen Anteil von nicht mehr als 15% haben (**Bagatellkartelle**).

Auch Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen sind verboten, wenn sie den Wettbewerb beschränken, unabhängig davon, ob sie rechtlich verbindlich sind oder nicht.

- ✓ *Der Verband österreichischer Stuckateur- und Trockenbauunternehmungen wird daher keine solchen wettbewerbsbeschränkenden Beschlüsse fassen.*

Verletzungen des Kartellverbots können **schwerwiegende Folgen** nach sich ziehen, insbesondere

- Bußgelder bis 10 % des (Konzern)umsatzes
- Unwirksamkeit (Nichtigkeit) kartellrechtswidriger Vereinbarungen
- Erhebliche Rufschädigung, insbesondere durch negative Presseberichte
- Schadenersatzansprüche von durch das Kartell Geschädigten (insbesondere Kunden). Deren Geltendmachung wurde durch eine jüngste Richtlinie zur privaten Rechtsdurchsetzung (*Private Enforcement*) erheblich erleichtert.
- Ausschluss aus Bieterverfahren, weil ein Kartellverstoß als „schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit“ (§ 68 Abs 1 Z 5 Bundesvergabegesetz) gewertet wird.

- ✓ *Die Mitglieder und ihre Mitarbeiter werden daher besonders darauf achten, bei Treffen mit Mitbewerbern keine wettbewerbsrechtlich relevanten Informationen zu erfragen oder selbst mitzuteilen, keine wettbewerbsrechtlich relevanten Absprachen (verbindlich oder unverbindlich) zu treffen, und sich unverzüglich an den zuständigen Compliance Officer wenden, wenn sie von derartigen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen erfahren.*

3.2 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Neben Kartellen ist auch der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verboten. Ein Unternehmer ist marktbeherrschend, wenn er

- keinem oder nur unwesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder

- eine im Verhältnis zu den anderen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat (zB aufgrund seiner Finanzkraft) oder er
- eine im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung hat, insbesondere weil diese wirtschaftlich auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind.

Eine marktbeherrschende Stellung wird vermutet, wenn ein Unternehmer am relevanten Markt einen Anteil von mindestens 30 % hat, oder wenn eine Gesamtheit von bis zu drei Unternehmern gemeinsam einen Anteil von mindestens 50 % hat.

Eine marktbeherrschende Stellung als solche ist nicht verboten. Es ist aber verboten, diese Stellung in wettbewerbswidriger Weise auszunützen. Ein solcher Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn man Wettbewerber behindert oder Kunden oder Lieferanten ohne sachlichen Grund ungleich behandelt oder ausbeutet, indem man

- unangemessene Einkaufs- oder Verkaufspreise fordert
- die Erzeugung, den Absatz oder die technische Entwicklung zum Schaden der Verbraucher einschränkt
- Vertragspartner im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen benachteiligt (Diskriminierung, zB hinsichtlich Preisen, Qualität, Zahlungskonditionen)
- die Vertragspartner zwingt, zusätzliche Leistungen anzunehmen, die in keiner sachlichen Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen („Koppelungsgeschäfte“)
- Lieferanten ohne sachlichen Grund ausschließt (Lieferverweigerung) oder
- ohne sachliche Rechtfertigung Waren unter dem Einstandspreis, dh bewusst mit Verlust verkauft.

Auch Geschäfte, die unter Verstoß gegen das Missbrauchsverbot abgeschlossen werden, sind nichtig, weil sie sittenwidrig sind.

- ✓ *Die Mitgliedsunternehmen werden daher, sofern sie eine marktbeherrschende Stellung haben, alle im obigen Sinn missbräuchlichen Verhaltensweisen unterlassen.*

4 Arbeitsrechts-Compliance

Die Mitglieder werden die folgenden compliance-relevanten arbeitsrechtlichen Regelungen und Verbote beachten, die hier hier schlagwortartig genannt sind:

- Das Verbot der Überschreitung der Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit (§ 9 AZG).

- Das Verbot der Nichtführung und mangelhaften Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen (§ 26 AZG).
- Das Verbot der Nichteinhaltung der täglichen oder wöchentlichen Ruhezeiten (§ 3 ff ARG).
- Das Verbot der Beschäftigung von Ausländern ohne gültige Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung (§ 3 AuslBG).
- Das Verbot der Unterentlohnung, dh der Leistung von weniger als der nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entlohnung (§ 29 LSD-BG, ab 1.1.2017).
- Das Verbot der nicht geschlechtsneutralen oder diskriminierenden Stellenausschreibung (§ 9, 23 GlBG).
- Das Beschäftigungs- und Überstundenverbot für werdende Mütter (§ 3, 5, 8 MSchG).
- Das Verbot von Verstößen gegen das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG, in Kraft ab 1.1.2017). Darin sind insbesondere
 - ✓ *eine Verpflichtung zur Meldung grenzüberschreitender Entsendung/Überlassung von Arbeitskräften bei der zentralen Koordinationsstelle des Finanzministeriums (ZKO-Meldung) mittels eines elektronischen Formulars bis zum Arbeitsantritt (auch als „Rahmenmeldung“ für bis zu drei Monate bei mehrmaliger Entsendung),*
 - ✓ *die Bereithaltung von Lohn- und Sozialversicherungs-Unterlagen,*
 - ✓ *die Bekanntgabe einer Ansprechperson und*
 - ✓ *eine Haftung des inländischen Auftraggebers für nicht bezahltes Mindestentgelt gegenüber dem Arbeitnehmer vorgesehen.*
 - ✓ *Die Verletzung dieser Regeln wird jeweils mit Verwaltungsstrafen geahndet.*

Wien, am 1.1.2017